

Personelle und sächliche Mindestanforderungen an Krankenhäuser bzw. Einrichtungen für die Ermächtigung zur Annahme von Praktikanten gemäß 7 Abs. 2 MPhG und § 1 Abs. 4 Satz 2 i. V. mit Anlage 1 Teil 8 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseur und med. Bademeister (MB-AprV)

Personelle Voraussetzungen

Mindestens 2 MasseurInnen und med. BademeisterInnen .
dabei kann es sich auch um PhysiotherapeutInnen handeln, wenn diese auch im Besitz einer Erlaubnisurkunde als MasseurInnen und med. BademeisterInnen sind.
Die in § 7 Abs. 1 und Abs. 2 b (ersatzweise Krankengymnasten bzw. Physiotherapeuten) trägt nur der Situation in den neuen Bundesländern Rechnung und greift nur so lange, bis auch dort genügend MasseurInnen und med. BademeisterInnen zur Verfügung stehen.

Je PraktikantIn sollten 2 MasseurInnen und med. BademeisterInnen vorhanden sein.

Für die Ermächtigung zur Annahme von Praktikanten gemäß § 7 MPhG kommen folgende Krankenhäuser und andere geeignete medizinische Einrichtungen in Frage:

- Allgemeine- und Akutkrankenhäuser
- Fachkrankenhäuser/-kliniken
- Sanatorien
- Kureinrichtungen
- ambulante Rehabilitationszentren (z.B. für Erweiterte ambulante Physiotherapie - EAP)
- zugelassene Praxen von MasseurInnen und med. BademeisterInnen
- zugelassene Gemeinschaftspraxen und Praxisgemeinschaften u. ä. Praxen von MasseurInnen und med. BademeisterInnen mit KrankengymnastInnen/PhysiotherapeutInnen

Räumliche Voraussetzungen:

- Mindestgröße der therapeutischen Nutzfläche der Einrichtung ca. 100 qm
- Die Praxis muss einen Behandlungstrakt von mindestens 6 Behandlungsräumen (Kabinen) umfassen. Die Größe der einzelnen Behandlungsräume (Kabinen) muss eine ordnungsgemäße Behandlung am Patienten gewährleisten; sie darf 5 qm nicht unterschreiten. Einer der Behandlungsräume (Kabinen) ist für die Abgabe von Übungsbehandlungen (Einzelbehandlung) einzurichten. Dieser Raum (Kabine) muss eine Mindestgröße von 6 qm aufweisen. Die Raumhöhe muss durchgehend mindest 2.50 m lichte Höhe betragen. Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie angemessen beheizbar und beleuchtbar sein.
- Trittsichere, fugenarme, leicht aufzuwischende und/oder desinfizierbare Böden im Behandlungstrakt, rutschhemmender Belag im Nassbereich sowie ausreichende Bodenentwässerung
- In den Behandlungsräumen glatte und bis zu einer Höhe von mindestens 1 ,80 m abwaschbare Wände. Im Nassbereich muss bis zur Decke gefließt sein.
- Handwaschbecken für die BehandlerInnen mit fließend kaltem und warmem Wasser im Behandlungstrakt.
- Sitzgelegenheit und eine ausreichende Kleiderablage in den Behandlungsräumen (Kabinen).
- Separater Arbeitsbereich mit der entsprechenden Einrichtung für die Aufbereitung von medizinischen Wärmepackungen.
- Ein Warteraum mit ausreichender Sitzgelegenheit
- Toilette und Handwaschbecken
- Patientendokumentation
- Vorrats- und Abstellraum
- Verbandskasten für erste Hilfe:

Grundausrüstung:

- 6 Behandlungsliegen in getrennten Behandlungsräumen (Kabinen); sie müssen von mindestens 2 Seiten zugänglich sein. Für jede Behandlungsliege muss eine Nacken- und Knierolle vorhanden sein.
- 3 große Wärmebestrahlungsgeräte (Flächenstrahler, Heißluftkasten u. ä.).
- Eine Kurzzeituhr je Behandlungsraum (Kabine).
- Eine Notrufanlage mit akustischen und optischen Signalen je Behandlungsraum (Kabine).
- Geräte zur Durchführung von Übungsbehandlungen:
 - Sprossenwand
 - Übungsgeräte (z.B. Bälle, Keulen, Stäbe, Hanteln)
 - Therapiematte
 - Gymnastikhocker
 - Spiegel
- Einrichtung zur Abgabe von Wärmetherapie:
 - Warmpackungen:
VDE-Geprüftes elektrisches Wärmegerät, das eine Desinfektion der Packungsmasse gewährleistet
 - Einweg-Naturmoorpackungen:
Bei Abgabe in Form von Einweg-Naturmoorpackungen (ascend) muss ein VDE-geprüftes Spezialerwärmungsgerät vorhanden sein.
- Laken, Tücher, Lagerungskissen, Polster und Decken in ausreichender Menge.
- Eine Spezialwanne zur Abgabe von Unterwasserdruckstrahlmassagen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 600 l bis zum Überlauf, eine Aggregatleistung von mindestens 100 l/min. und eine Druck- und Temperaturmesseinrichtung.
Die Wanne muss Haltegriffe und einen sicheren Einstieg für den Patienten aufweisen.
Ein separater Fehlerstromschalter muss installiert sein.
Dieser Behandlungsraum muss mindestens 10 qm aufweisen, die Wanne muss von beiden Längsseiten und von der Kopfseite zugänglich sein.
Je Wanne ist eine Ruhekabine notwendig.
- Elektrotherapie:
 - Geräte zur Durchführung von Elektrobehandlungen (Mittel- und Niederfrequenzbereich, z. B. Reizstrom, Interferenzstrom, diadynamischer Strom)
 - Spezialwanne zur Abgabe hydroelektrischer Vollbäder mit einem Fassungsvermögen von mindestens 600 l mit dem entsprechenden Zubehör und einer Einschalt- und Elektrodenwahlsperrle.
Der Behandlungsraum muss mindestens 10 qm aufweisen.
Es kann eine Kombinationsanlage zur Abgabe von Unterwasserdruckstrahlmassagen und hydroelektrischen Vollbädern aufgestellt werden. Sie muss von allen 4 Seiten zugänglich sein.
Je Wanne ist eine Ruhekabine notwendig.

- Kryotherapie:
 - Zur Abgabe von Kryotherapie ist eine technische Möglichkeit für Eis Anwendung erforderlich.
 - Spezieller Eisschrank (mindestens 50 l Fassungsvermögen) oder andere technische Möglichkeiten für Kryotherapie mit Temperaturregelung.

- Einrichtung zur Abgabe medizinischer Bäder:
 - Mindestens 1 säurebeständige Wanne mit einem Mindestfassungsvermögen von 200 l.
Sie muss von 2 Seiten begehbar sein.
Die Innenwandung der Wanne muss glatt und leicht zu reinigen sein.
 - Die Wanne muss in einem gesonderten Raum von 6 qm stehen.
 - Je Wanne ist eine Ruhekabine/Ruhebank notwendig.
 - Neben der Abgabe medizinischer Bäder mit medizinischen Badezusätzen muss die Abgabe von unterschiedlichen gashaltigen Bädern (z. B. Kohlendioxidbädern, Sauerstoffbädern) vorhanden sein.

- Geräte zur Durchführung von Traktionsbehandlungen (Extensionen) für die Hals- und Lendenwirbelsäule.

Wünschenswert, aber ohne Mindestanforderung:

- Einrichtung zur Abgabe von Inhalationen

- Einrichtung zur Abgabe hydrotherapeutischer Anwendungen, wie z. B. Teilbäder, Kneipp'sche Verfahren (Wickel, Güsse, Blitze).

Grundsätzlich sollten während der praktischen Tätigkeit die für die praktische Ausbildung in der Anlage 1 Teil B für die praktische Ausbildung festgelegten therapeutischen Anwendungen auch für die praktische Tätigkeit gefordert werden:

1. Klassische Massagetherapie
2. Reflexzonentherapie
3. Sonderformen der Massagetherapie
4. Übungsbehandlung im Rahmen der Massage und anderer physikalisch-therapeutischer Verfahren
5. Elektro-, Licht- und Strahlentherapie
6. Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie

Abgesehen davon, dass wir oben die Inhalationstherapie und die Hydrotherapie zwar für wünschenswert, nicht jedoch als Mindestanforderung vorschlugen, meinen wir, dass auch nicht alle Sonderformen der Massagetherapie für die praktische Tätigkeit gefordert werden können, weil mehrere von ihnen erst durch das neue Berufsrecht in die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aufgenommen wurden, so dass der/die für die Aufsicht des/der PraktikantenIn zuständige MasseurIn und med. BademeisterIn damit im Einzelfall selbst überfordert sein könnte.

Hier verweisen wir insbesondere auf die Manuelle Lymphdrainage, Colon-, Segment- und Periostmassage, sowie auf die Fußreflexzonenmassage, die Tiefenfriktion und apparative Massageformen.

Diese Behandlungsformen können erst langfristig als Forderung für die praktische Tätigkeit erhoben werden.